



Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Mühlacker

Aufgrund von § 45 b, Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden – Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg, sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 03.06.2014, mit Änderung vom 06.12.2016, folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen
- § 2 Anschluss und Benutzung
- § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte
- § 6 Haftung

II. Gebühren

- § 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Gebührenhöhe
- § 10 Entstehung, Fälligkeit

III. Ordnungswidrigkeiten

- § 11 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs.(1) umfasst die Übernahme auf den Kläranlagen Lomersheim und Enzberg und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 46 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs.(1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen; dies gilt auch für die Dichtigkeit der geschlossenen Gruben. Der Wartungsnachweis laut beiliegendem Muster ist gleichzeitig als Abfuhrbescheinigung zu führen und jeweils im Dezember des laufenden Betriebsjahres der Stadt (Eigenbetrieb Abwasser) vorzulegen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für die Einleitung in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken

entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung erfolgt regelmäßig mindestens in den für jede Kleinkläranlage/geschlossene Grube entweder in den Herstellerhinweisen, der DIN-4261, der wasserrechtlichen Entscheidung genannten oder durch die Stadt festgelegten Abständen bzw. zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen auf Kosten des Anlagenbetreibers entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (3) Die Anliefertermine auf den Kläranlagen sind durch den Grundstückseigentümer oder Abfuhrunternehmer vorab mit dem Klärwerkspersonal abzustimmen.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zur zu gewähren.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Gebühren

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Die Kosten für die Abfuhr des Inhalts von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden zwischen dem zum Anschluss und Benutzungszwang Verpflichteten und dem mit der Abfuhr Beauftragten privatrechtlich abgegolten.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. (1) beträgt:

- bei Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm	30,20 €
- bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Abwasser	1,51 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Soweit keine zuverlässige Mengenermittlung durch Messeinrichtung möglich ist, wird das Fassungsvermögen des Anlieferfahrzeuges zugrunde gelegt.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
- 2.1 Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
- 2.2 entgegen § 3 Abs. (2) seiner regelmäßigen Nachweispflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i.V. mit § 18 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 28.09.1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

*) Die Änderung vom 06.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlacker, den 06.12.2016

Schneider
Oberbürgermeister

An die
Stadt Mühlacker
Eigenbetrieb Abwasser
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker

**Meldeblatt zur Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Betriebs-, Wartungs- und Abfuhrbericht zur

Kleinkläranlage **geschlossenen Grube** für das Jahr 20....

auf dem Grundstück

..... in Mühlacker - (Ortsteil)
(Straße und Hausnummer) (ggf. Flurstück)

Grundstückseigentümer:

..... (Name, Vorname) (Telefon-Nr.) (ggf. E-Mail)

Die auf o.g. Grundstück liegende Kleinkläranlage/geschlossene Grube hat laut
Herstellernachweis ein Volumen von m³

Der Jahresfrischwasserverbrauch auf dem Grundstück war im abgelaufenen Betriebsjahr:
..... m³

Im laufenden Betriebsjahr wurde die Anlage durch (bitte
angeben)
gewartet und auf folgende Mängel inspiziert:

Verstopfungen **Ablagerungen** **undichte Stellen** **bauliche Schäden**

Im laufenden Betriebsjahr wurde wie folgt abgefahren:

Datum	abgefahrte Menge in m ³	abgefahren durch (Unternehmer)	zur Kläranlage (ja/nein)	betriebs eigene Flächen* (ja/nein)
				*entfällt ab 2010

Für die Richtigkeit der Angaben:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)